OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302294/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 2. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Mag. K F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2018, GZ: Ge96-38-2017, betreffend den Antrag vom 18. Februar 2019 auf Gewährung von Zahlungsaufschub bis 31. Dezember 2019,

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird dahingehend abgeändert, dass der Antrag auf Zahlungsaufschub vom 18. Februar 2019 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2018, Ge96-38-2017, wurde gemäß § 59 AVG iVm § 54b Abs. 3 VStG der Antrag vom 18. Februar 2019 auf Gewährung von Zahlungsaufschub bis 31. Dezember 2019 abgewiesen.
Begründet wurde die Entscheidung dahingehend, dass der Antrag auf Zahlungsaufschub bereits mit Bescheid des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Jänner 2019 abgewiesen worden sei. Die im Antrag erwähnte gewährte Ratenzahlung sei nicht eingehalten worden. Bezüglich dem Einwand, „es liege kein objektiver Anhaltspunkt für die Annahme vor, die Geldstrafe sei uneinbringlich“, müsse auf die erfolglose Exekution im Akt SV96-140-2008 verwiesen werden.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und a) die Aufhebung des Bescheides und die Stattgebung des Zahlungsaufschubes bis 31. Dezember 2019, in eventu b) die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung beantragt. Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass gemäß § 54b Abs. 3 VStG die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen eine unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlungen zu bewilligen hat. Dabei seien insbesondere die Höhe der Strafe, das Einkommen des Bestraften, seine Sorgepflichten und sein eigener Unterhalt zu berücksichtigen. Eine „wirtschaftliche Notlage“ sei nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich.
Die belangte Behörde sei auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung eines Zahlungsaufschubes nicht substantiell eingegangen, obwohl ein entsprechendes Vorbringen erstattet und Beweisanträge gestellt worden seien.
Der Beschwerdeführer habe sein monatliches durchschnittliches Einkommen sowie seine Sorgepflichten offen- und dargelegt, dass die gänzliche sofortige Zahlung bei seiner derzeitigen Einkommens- und Vermögenssituation unter Berücksichtigung seiner Sorgepflichten derzeit nicht zumutbar sei, da dies zu einer Gefährdung seines eigenen notwendigen Unterhalts bzw der Gefährdung des notwendigen Unterhalts der Personen, für die er sorgepflichtig ist, führen würde.
Es treffe nicht zu, dass über den Antrag des Beschwerdeführers schon durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entschieden worden sei. Zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung sei noch keine einzige Rate fällig gewesen; es könne daher auch kein Terminverlust eingetreten sein. Inwieweit sich aus dem Akt SV96-140-2008 die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ergeben solle, sei nicht nachvollziehbar; diese Annahme der belangten Behörde sei unschlüssig.
Die belangte Behörde habe dazu gar kein eigenes Ermittlungsverfahren durchgeführt. Hätte die belangte Behörde ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht entsprochen, wäre sie zum Ergebnis gelangt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen

für die Gewährung des beantragten Zahlungsaufschubes vollinhaltlich gegeben seien. Die belangte Behörde wäre damit im Ergebnis zu einem anders lautenden Bescheid gelangt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Über Ersuchen des erkennenden Verwaltungsgerichts wurde mit Schreiben vom 14. Juni 2019 mitgeteilt, dass den beiliegenden EDV-Ausdrucken ein Eintrag über die vereinbarte Ratenzahlung ersichtlich sei sowie der Nachweis darüber, dass keinerlei Zahlung geleistet wurde. Weiters wurde bekannt gegeben, dass das korrekte Bescheiddatum 29. Jänner 2019 laute.

3.1. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

4.1. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird zum festgestellten Sachverhalt einleitend auf Punkt 4.1. des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Jänner 2019, Zl. LVwG-302178/2/Kl/Rd, verwiesen. Da vom Beschwerdeführer Spruchpunkt 3) des Bescheides der belangten Behörde (Antrag auf Ratenzahlung) vom 20. November 2018, Zl. Ge96-38-2017, nicht bekämpft wurde, ist dieser in Rechtskraft erwachsen.

Ergänzt zur obigen Entscheidung wird der Sachverhalt nunmehr dahingehend, dass laut dem vorgelegten EDV-Auszug der belangten Behörde vom 14. Juni 2019 unter der Rubrik „Aktenevidenz“ dem Beschwerdeführer ab 15. Dezember 2018 eine monatliche Ratenzahlung, und zwar von 10 x 132 Euro gewährt wurde. Aus der vorgelegten Fallübersicht (Verwaltungsstrafen) ist zu entnehmen, dass noch weiterhin eine Geldstrafe in Höhe von 1.325 Euro offen ist, sohin vom Beschwerdeführer bis 14. Juni 2019 die Geldstrafe zur Gänze nicht beglichen wurde.

Von der belangten Behörde wurden damals die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar ein monatliches Einkommen von 1.800 Euro, die Sorgepflicht für die Gattin und drei Kinder, bei der Bewilligung der Ratenzahlungen entsprechend berücksichtigt.

Mangels Erfüllung der Voraussetzungen des letzten Satzes des § 54b Abs. 3 VStG erging mit 13. Februar 2019 an den Beschwerdeführer eine Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe, zumal weder mit 15. Dezember 2018 (erste Rate) noch mit 15. Jänner 2019 (zweite Rate) eine Ratenzahlung erfolgte.

In der Folge wurde vom Beschwerdeführer mit Antrag vom 18. Februar 2019 ein Antrag auf Gewährung von Zahlungsaufschub bis 31. Dezember 2019 gestellt. Begründend wurde im Wesentlichen dazu ausgeführt, dass dem Antragsteller gemäß dem erst seit kurzem rechtskräftigen Bescheid vom 20. November 2018 Ratenzahlung bewilligt wurde und die Aufforderung zum Antritt der Ersatz-arreststrafe daher zu Unrecht erfolgt sei. Es liege auch kein objektivierter Anhaltspunkt für die Annahme, die Geldstrafe sei uneinbringlich, vor. Dem Antragsteller sei die jetzt – rechtwidrig trotz erst seit kurzem rechtskräftiger Ratenzahlungsbewilligung – geforderte sofortige gänzliche Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages bei gleichzeitiger Aufforderung zum Antritt der Ersatzarreststrafe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zumutbar und unmöglich. Der Antragsteller verfüge über ein monatliches durchschnittliches Einkommen von ca. 1.800 Euro und bestehen Sorgepflichten für die Ehegattin und drei minderjährige Kinder. Es sei daher offensichtlich, dass die sofortige vollständige Entrichtung des vorgeschriebenen Gesamtbetrages unmöglich und unzumutbar sei, weil dies zu einer Gefährdung seines eigenen notwendigen Unterhalts bzw zur Gefährdung des notwendigen Unterhalts der Personen, für die er sorgepflichtig sei, führen würde. Auf die diesbezüglichen gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen werde verwiesen. Bis Ende des Jahres 2019 sollte es dem Antragsteller jedoch möglich sein, den zur Tilgung der Strafe samt Kosten erforderlichen Betrag anzusparen.

Mit Bescheid vom 29. Jänner 2018 wurde der Antrag vom 18. Februar 2019 abgewiesen.

Dagegen richtet sich die nunmehrige Beschwerde.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. § 54b Abs. 3 VStG lautet: Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlungen zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

Die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG stellt auf die Unzumutbarkeit der Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen ab (vgl. VwGH vom 21.10.1994, 94/17/0364).

Andere als wirtschaftliche Gründe sind daher nicht geeignet, einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stützen (vgl. VwSlg. 12.898 A/1989).

5.2. Vom Beschwerdeführer wurde im Antrag vom 19. November 2018 ein Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes als Primärantrag bzw. als Eventualantrag ein Zahlungsaufschub zumindest für die Dauer eines Jahres beantragt. Diesbezüglich wurden vom Beschwerdeführer keine wirtschaftlichen Aspekte behauptet, die eine spätere Zahlung zumutbarer machen würden.

Im nunmehrigen Antrag vom 18. Februar 2019 wird die Gewährung des Zahlungsaufschubes bis 31. Dezember 2019 begehrt und begründend die Möglichkeit der Ansparung des ausstehenden Geldbetrages in Aussicht gestellt, aber nicht weiters im Hinblick auf die Stichhaltigkeit belegt.

Beide Anträge auf Zahlungsaufschub beinhalten das gemeinsame Ziel, nämlich die Begleichung der Geldstrafe erst mit Ende 2019 zu tätigen. Über ersteren Antrag wurde mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Jänner 2019, LVwG-302178/2/Kl/Rd, rechtskräftig entschieden. Beiden Anträgen wurden die gleichen persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, nämlich ein monatliches Einkommen von 1.800 Euro, die Sorgepflicht für die Ehegattin und drei minderjährige Kinder zugrunde gelegt. Im nunmehrigen Antrag wurden vom Beschwerdeführer keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht, die eine Neubeurteilung zulassen würden. Das Vorbringen der vermutlichen Ansparung des Geldbetrages bis zum Jahresende 2019 wurde mit keinen überprüfbaren Beweismitteln dargestellt. Da bei der Erhebung der persönlichen Verhältnisse dem entscheidenden Gericht Grenzen gesetzt sind, trifft den Beschwerdeführer eine besondere Mitwirkungspflicht, welcher er nicht gerecht wurde.
Es liegt daher hinsichtlich des Zahlungsaufschubs eine entschiedene Sache vor, weshalb mit Zurückweisung vorzugehen gewesen wäre.
Hinsichtlich der rechtskräftig vereinbarten Ratenzahlung ist belegt, dass bereits zum Zeitpunkt des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts vom 28.1.2019 zwei Ratenzahlungen (per 15.12.2018 und 15.1.2019) fällig waren und daher die Rechtsfolge des § 54b Abs. 3 letzter Satz VStG eingetreten ist.

5.3. Die begehrte Zurückverweisung entbehrt einer Rechtsgrundlage, weil gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG in Verwaltungsstrafsachen (zur Qualifikation einer Angelegenheit als „Verwaltungsstrafsache“ s. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0024) es demnach nicht möglich ist, mit Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde vorzugehen (vgl. auch VwGH vom 30.6.2016, Ra 2016/11/0024). Im Übrigen steht der maßgebliche Sachverhalt fest und fehlt es daher an einer wesentlichen Voraussetzung gemäß § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG. Darüber hinaus darf hingewiesen werden, dass dem

Beschwerdeführer diesbezüglich bereits im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Jänner 2019, LVwG-302178/2/Kl/Rd, das Thema nähergebracht wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt